

Vorlage Nr. 19/0102

Federf. Stadtamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Kenntnisnahme	14.03.2019	12

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen von Bauleitplanverfahren

Begründung:

Wichtiger Bestandteil der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) ist die im § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. In Gladbeck findet diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Regel durch eine Auslegung der Planunterlagen statt. Stellungnahmen können per Brief, E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden.

§ 3 Abs. 2 BauGB regelt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen sind. Stellungnahmen können per Brief, E-Mail oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Alle im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, die abwägungsrelevant sind, d.h. anderen Belangen gegenüberstehen und/oder aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen oder konträrer städtebaulicher Zielsetzung nicht direkt in den Planentwurf eingearbeitet werden können, müssen dem Rat der Stadt zur Abwägung vorgelegt werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Erst, wenn der Rat alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen hat, kann er den Bauleitplan als Satzung beschließen.

In Gladbeck werden dem Rat die eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bislang in Form von Kopien zur Abwägung vorgelegt, die den Vorlagen beiliegen. Die darin enthaltenen personenbezogenen Daten und Informationen – z. B. Name, Unterschrift, Anschrift, Eigentum an Grundstücken, Familienverhältnisse – wurden dabei nur unkenntlich gemacht, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

Da die Abwägung und Beratung über den Satzungsbeschluss in öffentlicher Sitzung erfolgt, hat das zur Folge, dass diese personenbezogenen Daten und Informationen nicht nur in den gedruckten Sitzungsunterlagen enthalten sind, sondern über das städtische Ratsinformationssystem und die dort eingestellten Beratungsvorlagen auch weltweit im Internet verfügbar sind.

Diese bislang geübte Praxis kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergeführt werden. In der Vergangenheit sind die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten immer weiter verschärft worden – zuletzt mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) am 25.05.2018.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen werden den politischen Gremien daher künftig nur noch in anonymisierter Form geschwärzt zur Beratung und Abwägung vorgelegt. Um den Grad der Betroffenheit einschätzen zu können, werden von der Verwaltung im Rahmen der Abwägung allgemeine Angaben zum Hintergrund der jeweiligen Stellungnahme gemacht – z.B. „Eigentümer*in eines Grundstücks im Plangebiet“ „Anwohner*in im Plangebiet“, Anwohner*in an der Zufahrtsstraße zum Plangebiet“ oder Ähnliches.

Auf Wunsch können Mitglieder des und des Rates seitens der Verwaltung genauere Angaben zu den Einwenderinnen und Einwendern erhalten. Sie sind dabei zur Verschwiegenheit verpflichtet. Entsprechende Anfragen sind im Vorfeld der Sitzung an das jeweils federführende Stadtamt zu richten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die Erläuterungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: